VTO 18199 Thurg. 93.

Statuten

für den

Verein der Handwerks- & Berufstreibenden

in den Gemeinden

Kreuzlingen, Emmishofen, Egelshofen,

Kurzrickenbach und Bottighofen.

SCHWEIZ. LANDESBIBLIOTHEK
1909
G. 1654.
BERN

Kreuzlingen
Druck von J. H. Welti
1894.

I. Zweck des Vereins.

§ 1.

In den Gemeinden Egelshofen-Kreuzlingen, Emmishofen, Kurzrickenbach und Bottighofen wird von den Handwerks- und Berufstreibenden ein Verein zu dem Zwecke gebildet, seinen Mitgliedern bei eintretenden Krankheiten einen angemessenen Beitrag zu verschaffen.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 2.

Jeder, welcher selbstständig ein Handwerk oder einen Beruf treibt, der sich ausweist, daß er das 20. Altersjahr angetreten und das 50. noch nicht überschritten hat, im Besitze des Aktivbürgerrechts und eines guten Leumund, sowie völlig gesund ist, kann sich spätestens einen Monat vor einer Versammlung beim Präsidenten oder einem Vorstandsmitgliede unter Beibringung eines ärztlichen Zeugnißes zur Aufnahme in den Verein melden. Der Vorstand hat das Aufnahmegesuch nach erfolgter Prüfung mit Bericht und Antrag dem Verein zu hinterbringen, welcher durch absolutes Stimmenmehr über Annahme oder Abweisung

desselben entscheidet. Der Aufgenommene hat sodann innert 14 Tagen das Eintrittsgeld und einen halbjährlichen Beitrag an den Quästor zu entrichten.

§ 3.

Jedes eintretende Mitglied bezahlt eine Gebühr von Fr. 20 und überdieß einen halbjährlichen Beitrag von Fr. 5, welcher jedesmal an einer ordentlichen Versammlung zu entrichten ist. Alle, eine Woche nach der Versammlung noch ausstehenden Beiträge, werden durch den Abwart des Vereins eingezogen, wofür derselbe eine Einzugsgebühr von 20 Rp. bezieht.

§ 4.

Mitglieder, welche ihre Beiträge innert Monatsfrist, vom Tage der schriftlichen Zahlungsaufforderung an gerechnet, nicht entrichten, werden durch die Vorsteherschaft von dem Vereine ausgeschlossen und aller Rechte und Ansprüche an denselben verlustig erklärt.

§ 5.

Mitglieder, welche aus dem Verein treten wollen, haben ihren Austritt dem Präsidenten anzuzeigen, welcher, nachdem sie sich darüber ausgewiesen, daß sie bis zur Stunde ihr Schuldiges bezahlt haben, die Entlassung ertheilt. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

III. Beitragsleistung an kranke Mitglieder.

§ 6.

Die Berechtigung zum Bezug für die neueintretenden Mitglieder tritt einen Monat nach erfolgter Aufnahme in den Verein ein.

§ 7.

Jedes erkrankte Mitglied, welches auf die Beitragsleistung Anspruch machen will, hat sich bei dem

Präsidenten oder einem Vorstandsmitgliede anzumelden, welcher ihm einen Schein nach Formular ausstellt. Die Beitragsleistung beginnt vom Tage der Anzeige an; sie hört mit dem Zeitpunkte auf, wenn ärztlich konstatirt ist, daß die Krankheit gehoben sei. In zweifelhaften Fällen entscheidet eine auf Kosten des Vereins angeordnete Untersuchung.

§ 8.

Der wöchentliche Beitrag ist auf Fr. 12 festgesetzt, in der Meinung, daß für weniger als eine Krankheitswoche nichts vergütet wird. Ueberdies soll bei eintretendem Todesfalle eines Mitgliedes an die Hinterlassenen ein Beitrag von Fr. 50 von der Kasse sofort ausbezahlt werden.

§ 9.

Ist zur Herstellung der Gesundheit eines kranken Mitgliedes der Besuch einer Badeanstalt oder eines Kurortes nöthig, so wird, wenn die Nothwendigkeit einer solchen Verfügung durch ein ärztliches Zeugniß dargethan ist, ihm die Beitragsleistung nach §§ 8 und 10 wie jedem andern Mitglied zu Theil.

§ 10.

Die Beitragsleistung erleidet folgende Beschränkungen:

a. für das erste Vierteljahr (13 Wochen) wird der Beitrag voll ausbezahlt, für $^3/_4$ Jahr weiter die Hälfte, und nach Umfluß eines Jahres hört derselbe ganz auf — in der Meinung, daß das betreffende Mitglied wieder als bezugsberechtigt erscheint, wenn es 1 Jahr gesund gewesen.

b. Mitglieder, deren Krankheit in Verlust eines Gliedes übergeht, beziehen den Beitrag nur so lange, als der eigentliche Krankheitszustand nicht gehoben ist.

§ 11.

Bei Strafe des Ausschlusses müssen kranke Mitglieder, welche den Beitrag von dem Verein beziehen, oder deren Angehörige den betreffenden Krankenbesuchern gewissenhaft von ihrem Befinden Kenntniß geben und denselben ihre Genesung oder allfällig erfolgten Todesfall ungesäumt zu Handen des Präsidenten anzeigen.

§ 12.

Mißbräuche, wo und wie sie immer entdeckt werden, sollen von jedem Mitgliede pflichtgemäß dem Präsidenten oder einem Vorstandsmitgliede angezeigt werden. Wer deutlich überführt werden kann, den Verein mißbraucht oder bei seiner Aufnahme erweislich irgend ein Gebrechen verheimlicht zu haben, wodurch er später dem Verein zur Last fällt, wird zur Zurückerstattung des unrechtmäßig Bezogenen angehalten, ohne etwas von seinen Einlagen zurückfordern zu können. Einem solchen steht indeß der Rekurs an den Verein offen, welcher durch geheimes Stimmenmehr entscheidet.

§ 13.

Beim Eintritt epidemischer Krankheiten, in Folge welcher Rückschlag des Fond's in Frage kommt, soll in einer außerordentlichen Versammlung das Geeignete berathen und beschlossen werden.

IV. Organisatorisches.

§ 14.

Zur Besorgung der Geschäfte wählt der Verein durch geheimes, absolutes Stimmenmehr auf die Dauer von 2 Jahren mit dem Rechte der Wiederwählbarkeit eine aus 7 Mitgliedern bestehende Vorsteherschaft und aus dieser den Präsidenten, Vizepräsident, Quästor und Aktuar. Wählbar sind nur solche Mitglieder,

welche im vollen Genusse ihrer bürgerlichen Rechte stehen. Bei der Wahl soll möglichst darauf Rücksicht genommen werden, daß je ein Mitglied der Vorsteherschaft aus einer den Vereinsverband bildenden Gemeinden gewählt wird. Mit Ausnahme des Quästors und Aktuars verrichten alle Vorstandsmitglieder ihre Geschäfte unentgeltlich. Sie sind verpflichtet, dem Rufe des Präsidenten zu einer Vorstehersitzung zu folgen und überhaupt für das Wohl des Vereins und die Aufrechthaltung der Statuten zu sorgen.

§ 15.

Die nicht mit einem besondern Verwaltungszweige betrauten Vorsteher übernehmen die Verpflichtung des Besuchs der kranken Mitglieder. Sie haben einer dießfälligen Aufforderung von Seite des Präsidenten Folge zu geben und dabei im Wesentlichen zu beobachten:

a. den Kranken wöchentlich einmal zu besuchen;
b. den Tag des Besuchs, sowie den Befund der Krankheit, deren Verlauf u. s. w. auf der Krankennotiz zu bemerken und dieselbe nach Beendigung der Krankheit dem Präsidenten zu übermitteln.

§ 16.

Alljährlich wird in der im Monat Januar abzuhaltenden Hauptversammlung durch die Vorsteherschaft über die Verwaltung des Vereins in ökonomischer Beziehung Rechnung abgelegt. Die Jahresrechnung umfaßt den Zeitraum eines Jahres (je vom 1. Januar bis zum 31. Dezember nächstkünftig). Bei der Prüfung der Rechnung sollen alle Rechnungsbücher, Schuldtitel und übrige Belege, nebst den Krankennotizen, sowie die Baarschaft vorgewiesen werden.

§ 17.

Die Prüfung der Rechnung, sowie ihre Vergleichung mit den Belegen und Rechnungsbüchern geschieht durch 3 in der Januarversammlung von dem Verein durch offenes Stimmenmehr gewählte Rechnungsrevisoren. Dieselben haben ihren Befund mit den allfälligen Schlußanträgen der Vorsteherschaft, zu Handen des Vereins jedesmal schriftlich einzureichen.

§ 18.

Die Vorsteherschaft wählt auf die Dauer von 2 Jahren mit Wiederwählbarkeit einen Abwart. Derselbe erhält für seine Bemühungen eine auf den Antrag der Vorsteherschaft vom Vereine zu bestimmende Gratifikation.

V. Kassa und Fond des Vereins.

§ 19.

Der Fond des Vereins wird gebildet durch:

a. Eintrittsgebühren und halbjährliche Beiträge der Mitglieder;
b. Zinsen;
c. allfällige Legate.

Alle diese Gelder dürfen nur für die in den §§ 8, 9, 10 ausgesetzten Beitragsleistungen, sowie für Bestreitung der Verwaltungsausgaben verwendet werden. Legat und Geschenke sind, insoweit dieselben eine besondere Bestimmung haben, dem Willen der Geber gemäß zu verwenden.

§ 20.

Der Kassafond ist ausschließliches Eigentum des Vereins und es soll derselbe soweit thunlich, zinstragend angelegt werden. Geldanleihen können nur mit Zustimmung der gesammten Vorsteherschaft und nur auf gute Schuldtitel gemacht werden.

§ 21.

Nur im Falle eines dreiviertelstimmigen Beschlußes aller Mitglieder kann der Verein aufgelöst werden, in welchem dann der vorhandene Fond auf sämmtliche Mitglieder im Verhältniße ihrer Einlagen zu verteilen ist.

VI. Versammlungen.

§ 22.

Zum Zwecke der Berathung der Vereinsangelegenheiten durch die Gesammtheit der Mitglieder finden ordentliche und außerordentliche Versammlungen (Hauptversammlungen) statt. Ordentliche alljährlich 2, nämlich im Januar und Juli. Außerordentliche nur in dringenden Fällen auf Anordnung der Vorsteherschaft oder in Folge schriftlichen Begehrens ab Seite 1/4 der Mitglieder. Die Mitglieder, welche das 60. Alterszjahr nicht überschritten haben, sind bei einem Franken Buße verpflichtet, dieser Versammlung beizuwohnen. Als Entschuldigungsgründe werden betrachtet: Krankheit, mehrtägige Abwesenheit, Trauer- und Freudenanläße.

Ausnahmsweise ist es gestattet, schon bei der Aufnahme in den Verein, gewisse Mitglieder von der Theilnahme an den Versammlungen zu dispensieren.

§ 23.

Die Geschäfte dieser Versammlungen sind:

a. Verlesung des Protokolls;
b. Wahl der Stimmenzähler für die Dauer der Sitzung;
c. Prüfung der Anmeldenden und Abstimmung darüber;
d. summarischer Bericht über den Gang und Stand der Vereinsangelegenheiten;

e allgemeine Anfrage, ob Jemand etwas zum Besten und Frommen des Vereins vorzubringen habe;
f. Wahl des Lokals für die nächste Versammlung;
aa. Abnahme der Jahresrechnung und allfällige Erneuerungswahlen;
bb. Wahl dreier Rechnungsrevisoren.

§ 24.

Der Präsident bringt der Versammlung die vorliegenden Geschäfte zur Kenntniß, in der Meinung, daß über jeden Gegenstand abgesondert verhandelt und beschlossen wird.

Jedes Mitglied darf über den gleichen Umstand nur 2 Mal das Wort ergreifen.

§ 25.

Anzüge einzelner Mitglieder müssen, nach deren Erheblichkeitserklärung, der Vorsteherschaft oder einer besondern Kommission zur Begutachtung überwiesen werden, ehe der Verein darüber entscheidet. Abstimmungen über Anträge und Vorschläge geschehen durch offenes absolutes Stimmenmehr. Bei gleich getheilten Stimmen steht dem Präsident der Stichentscheid zu.

§ 26.

Die bei einer Versammlung abwesenden Mitglieder anerkennen als gültig, was die Mehrheit der Anwesenden beschlossen hat.

§ 27.

Streitigkeiten über Punkte, welche in diesen Statuten nicht vorgesehen sind, werden durch eine von der Versammlung gewählte Kommission entschieden. Die Berufung an den Verein, welcher in letzter Instanz entscheidet, ist indeß jedem Unterliegenden gestattet. Keine Vereinsstreitigkeit darf vor den Civilrichter gebracht werden.

VII. Pflichten der Vorsteherschaft.

§ 28.

Der Präsident. Derselbe ist das Organ des Vereins und der Versteherschaft, ihm liegt im Speziellen ob:

a. die Leitung der Vorsteherschaft und des Vereins;
b. die Handhabung der Statuten und Beschlüsse;
c. Notiznahme der Anmeldungen und Mittheilung derselben an die Vorsteherschaft und resp. an den Verein;
d. die Aufbewahrung des Bürgscheins des Quästors unter persönlicher Verantwortlichkeit;
e. die Unterzeichnung aller Aktenstücke in Verbindung mit dem Aktuar und Quästor;
f. die Unterzeichnung der Jahresrechnung;
g. die Anordnung der Versammlungen des Vereins und der Sitzungen der Vorsteherschaft.

§ 29.

Der Vicepräsident. In Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten besorgt derselbe dessen Geschäfte § 28.

§ 30.

Der Quästor. Demselben liegt im Allgemeinen die Oekonomie des Vereins und im Speziellen ob:

a. die Bürgschaftsleistung für die anvertrauten Gelder;
b. die Führung eines Kassabuches über Einnahmen und Ausgaben von baarem Gelde;
c. die Anlage und Führung eines Buches, in welches die dem Vereine gehörenden Schuldtitel notiert, resp. copirt werden;
d der Bezug der Eintrittsgebühren und Beiträge von den Mitgliedern;

e. die Bezahlung der Beiträge an die kranken Mitglieder oder deren Angehörige;

f. Die Untersuchung der Protokolle und Schriften des Aktuars in Verbindung mit dem Präsidenten. Für seine Bemühungen bezieht derselbe jährlich eine auf Antrag der Vorsteherschaft durch den Verein zu bestimmende Gratifikation.

§ 31.

Der Aktuar. Demselben liegt ob:

a. die Führung der Protokolle in den Sitzungen der Vorsteherschaft und in den Vereinsversammlungen;

b. die Ausfertigung aller Akten (Vorschläge, Gutachten, Circulare ꝛc.);

c. die Unterzeichnung aller Aktenstücke des Vereins und der Vorsteherschaft, sowie der Rechnungen des Quästors in Verbindung mit dem Präsidenten. Derselbe bezieht alljährlich eine auf Antrag der Vorsteherschaft durch den Verein festzusetzende Entschädigung.

§ 32.

Vorstehende Statuten treten mit dem 1. Januar 1894 in Kraft und verbleiben so lange in unveränderter Wirksamkeit, bis durch absolutes Stimmenmehr eine Revision derselben beschlossen und in Folge dessen neue Statuten genehmigt sind.

So beschlossen:

Emmishofen, den 9. Juli 1893.

Der Präsident: A. Müller.
Der Aktuar: J. Lang, Maler.